

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Fachverband für Kulturmanagement e.V.
- (2) Rechtsform des Fachverbandes ist der gemeinnützige Verein (e.V.). Er ist als Verein des bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Fachverbandes ist Weimar (Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Platz der Demokratie 2/3, 99423 Weimar).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fachverbandes

- (1) Zweck des Fachverbandes ist die Vertretung und Förderung des Faches Kulturmanagement in Forschung und Lehre für den deutschsprachigen Raum. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Diese Zielsetzung wird insbesondere realisiert durch:
 - Initiierung und Unterstützung eines übergreifenden Fachdiskurses insbesondere im Hinblick auf die theoretische und methodologische Fundierung und Situierung innerhalb des akademischen Feldes
 - Förderung der Vernetzung der Institute und der akademisch lehrenden und forschenden Personen
 - Partizipation am internationalen Fachdiskurs
 - Vertretung der Interessen des Faches Kulturmanagement gegenüber gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen
 - Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis
- (3) Seinen Satzungszweck verwirklicht der Fachverband, indem er regelmäßig Tagungen, Konferenzen, Projekte und Publikationen initiiert, koordiniert oder unterstützt.
- (4) Der Fachverband arbeitet bei der Verfolgung seiner Zwecke und Aufgaben mit in- und ausländischen Hochschulen, mit internationalen Organisationen, mit Kulturinstitutionen und Unternehmen, Stiftungen und den Mittlerorganisationen der Kulturpolitik im deutschsprachigen Raum zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vermögen des Fachverbandes erworben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Fachverband hat
 - institutionelle Mitglieder
 - natürliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Der Fachverband spricht die akademische Klientel an staatlichen und privaten Universitäten und Hochschulen an, d.h. Institutionen mit regelmäßigen Ausbildungsangeboten.
Formlose Anträge zur Aufnahme können stellen:
 - Hochschulstudiengänge und Forschungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig in Forschung und Lehre ästhetisch/ künstlerische, ökonomische, organisatorische, kulturelle, soziale, rechtliche und politische Aspekte verbinden.
 - Personen, die an solchen Studiengängen und Forschungseinrichtungen wissenschaftlich tätig sind.
 - Nicht-akademische Institutionen und Personen können per Einzelfallprüfung durch den Vorstand zugelassen. Der Mitgliederversammlung steht ein Widerspruchsrecht zu.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Fachverbandes zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag schriftlich annimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder durch Tod. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Ausschlussgründe werden durch die Mitgliederversammlung nach § 6 (2.1.) bestimmt.

- (5) Personen, die sich um die Aufgaben des Fachverbandes in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Wenn das Interesse des Fachverbandes es erfordert, kann sie zusätzlich als außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. die Festlegung von Grundsätzen der Vereinsarbeit, an die der Vorstand gebunden ist,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 3. die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Editorial Boards für das Jahrbuch des Verbandes (auf Vorschlag des Vorstandes)
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Entscheidung muss über die einfache Mehrheit der Mitglieder und die einfache Mehrheit der institutionellen Mitglieder verfügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Geschäftsstelle

Fachverband für Kulturmanagement e.V.
Hochschule für Musik Franz Liszt
Studiengang Kulturmanagement
Platz der Demokratie 2/3. 99423 Weimar
Fon +49 3643 555128. Fax +49 3643 555130
kulturmanagement@hfm-weimar.de

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen
BLZ 820 510 00. Kto 600 034 771

Vereinsregister

VR 1098. Amtsgericht Weimar

- (4) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt nach einer Aussprache über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt eine/n Rechnungsprüfer/in. Er ist vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom/der Schriftführer/in oder einem von der Mitgliederversammlung bestellten Mitglied des Fachverbandes ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden/in oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in) und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Fachverbandes. Er/Sie ist einzelvertretungsbefugt. Der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in berufen den Vorstand ein. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden.

§ 8 Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Eine bis zu zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in Einzelabstimmung gewählt. Die Wahl kann in geheimer oder, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, in offener Abstimmung erfolgen.

- (3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheiden einzelne Mitglieder während der Wahlperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Bis zur Wahl kann der Vorstand eine Ersatzbestellung vornehmen.

§ 9 Wirtschaftsführung (Beiträge und Gebühren)

- (1) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand festgestellt wird.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Fachverbandes oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kulturpolitische Gesellschaft e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weimar, am 21. Januar 2009